

Niederlausitz an das Bistum Meißen konnte, die Echtheit von DO I. 406 vorausgesetzt, nie befriedigend erklärt werden¹¹. Sowohl der Ansatz von Uhlirz¹², der annimmt, daß Brandenburg seine wenig wertvollen Rechte auf die Niederlausitz zwischen 968 und 971 an Meißen übertragen habe, als auch derjenige Schlesingers¹³, der unterstellt, daß die Zuweisung der Niederlausitz an Brandenburg 948 durch den Gang der politischen Ereignisse und der missionarischen Erschließung überholt worden sei, kann nicht zufriedenstellen. In beiden Fällen bleibt es unverständlich, wieso in den Konfirmationsurkunden für Brandenburg die Niederlausitz immer wieder auftaucht¹⁴ und auch die Magdeburger Zins-einkünfte weiterhin bestätigt werden¹⁵, ohne daß der Magdeburger Rechte anlässlich der Übertragung der Niederlausitz an Meißen gedacht worden wäre, wie das bei vergleichbaren Vorgängen zu geschehen pflegte¹⁶. Es ist daher der Versuch unternommen worden, den entsprechenden Passus in der Stiftungs-urkunde des Bistums Brandenburg¹⁷ als interpoliert zu erweisen¹⁸, doch muß dies als mißlungen betrachtet werden¹⁹.

den Zeitpunkt der Gründung des Bistums Brandenburg bilden müßte, findet an keiner Stelle statt. Wenn Assing am Schluß seiner Darlegungen in kompletter Umkehrung der Beweislast glaubt, für das DO I. 105 eine „Vordatierung“ ableiten zu können, so ist das höchst unzulässig. Vgl. Helmut ASSING, Wurde das Bistum Brandenburg wirklich 948 gegründet?, Jb. für brandenburgische Landesgeschichte 49 (1998) S. 7–18.

Die Magdeburger Einkünfte aus der Niederlausitz: DDO I. 231, 303; DO II. 30. Zu den Magdeburger Zehnteinkünften im allgemeinen: Dietrich CLAUDE, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert 2 (Mitteldeutsche Forschungen 67/II, 1975) S. 180–185.

11) Allein Otto Posse sah sich nicht vor dieses Problem gestellt, da er die gesamte Urkunde für eine Fälschung aus dem 12. Jahrhundert hielt. Zu diesem Urteil kommt er im wesentlichen aufgrund der Form des Buchstabens a im Kontext, ohne zu beachten, daß dem Ingrossator, wenig vertraut mit den Gebräuchen der Kanzlei, wie Posse selbst bemängelt, diese Form von der Buchschrift her geläufig sein kann. (Otto POSSE, Die Markgrafen von Meißen und das Haus Wettin bis zu Conrad dem Großen, in: Codex Diplomaticus Saxoniae Regiae, 1. Hauptteil 1 (1882) S. 173 f. und S. 188.)

12) UHLIRZ, Die ältesten Kaiserurkunden (wie Anm. 4) S. 370.

13) BEUMANN/SCHLESINGER, Urkundenstudien (wie Anm. 6) S. 330.

14) DF I. 328 von 1161 Juni 20; JL 16258 von 1188 Mai 29. Uhlirz versucht diesem Einwand dadurch zu begegnen, daß man entweder auf eine Wiederaufnahme der Ansprüche auf die Niederlausitz seitens Brandenburgs, oder aber auf eine gedankenlose Übernahme der Niederlausitz aus den Vorurkunden seitens der Aussteller der Konfirmationsurkunden schließen könnte (UHLIRZ, Die ältesten Kaiserurkunden (wie Anm. 4) S. 370). Schlesinger erwähnt diesen Umstand nicht.

15) DO II. 30, 973 Juni 5.

16) Vgl. bspw. DO I. 303, wo anlässlich der Übertragung der Honigzehnten in zahlreichen Provinzen an das Moritzkloster in Magdeburg ausdrücklich die älteren Schenkungen an Brandenburg ausgenommen werden.

17) DO I. 105, 948 Oktober 1; siehe Anm. 10.

18) Friedrich SALIS, Forschungen zur älteren Geschichte des Bistums Kammin, Baltische Studien NF 26 (1924) S. 1–155, S. 46. Ihm folgen Gustav ABB/Gottfried WENTZ, Das Bistum Brandenburg 1 (Germania Sacra 1. Abteilung 1, 1929) S. 9.

19) Vgl. Robert HOLTZMANN, Die Lausitz in der Gründungsurkunde des Bistums Brandenburg, Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte 46 (1934) S. 362–368. Erneut behauptet wird die spätere Einfügung von *Lusici* in die Brandenburger Urkunde anstelle von *Liezici* bzw. *Liecici* von Gerard LABUDA, Zur Gliederung der slawischen Stämme